

Zwingel & Partner · Fürther Straße 176 · 90429 Nürnberg

Fürther Straße 176

90429 Nürnberg

Telefon 09 11 / 3 26 44-0

Telefax 09 11 / 3 26 44-88

E-Mail info@kanzlei-zwingel.de

Informationsbrief

Februar 2020

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1 Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung | 7 Belegausgabepflicht: Befreiungsmöglichkeiten |
| 2 Anscheinsbeweis bei betrieblicher Nutzung eines PKW | 8 Abzinsung von unverzinslichen Darlehen |
| 3 Einkommensteuer-Erklärungen 2018: Abgabe bis Ende Februar 2020 | 9 Nachweis der betrieblichen Nutzung eines PKW für den Investitionsabzugsbetrag |
| 4 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2020 | 10 Frist für Jahresmeldungen in der Sozialversicherung: 15. Februar |
| 5 Nachträglicher Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim | 11 Erhöhte Pendlerpauschale ab 2021 |
| 6 Lohnsteuerbescheinigungen 2019 | 12 Umsatzsteuerliche Folgen bei geregelttem Brexit |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mo. 10.02.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	13.02.
	Umsatzsteuer ³	13.02.
Mo. 17.02. ⁴	Gewerbesteuer	20.02.
	Grundsteuer ⁵	20.02.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung

Durch ein neues Forschungszulagengesetz⁶ sollen Forschung und Entwicklung steuerlich gefördert werden. Ziel ist es, dass auch kleine und mittelgroße Unternehmen ihre Investitionen in Forschung und Entwicklung erhöhen und dadurch den Unternehmensstandort Deutschland stärken.

Begünstigt sind insbesondere einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen, die sich in der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung und/oder der experimentellen Entwicklung engagieren. Förderfähig sind die dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne und die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, soweit die betreffenden Arbeitnehmer mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 4. Kalendervierteljahr 2019. Zur Sondervorauszahlung siehe Nr. 4 in diesem Informationsbrief.

4 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 17.02., weil der 15.02. ein Samstag ist.

5 Vierteljahresbetrag; ggf. Halbjahresbetrag, wenn der Jahresbetrag 30 € nicht übersteigt und wenn die Gemeinde Halbjahreszahlung angeordnet hat (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG).

6 Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (BGBl 2019 I S. 2763); eine Verordnung zu dem Gesetz ist in Vorbereitung.

